

# RS Vwgh 1996/3/19 96/04/0049

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1996

## Index

50/01 Gewerbeordnung

82/03 Ärzte Sonstiges Sanitätspersonal

## Norm

DentG §3;

GewO 1994 §2 Abs1 Z11;

GewO 1994 §28 Abs1 Z2;

GewO 1994 §28 Abs5;

## Rechtssatz

Voraussetzung für die Erteilung einer befristeten Nachsicht nach § 28 Abs 5 GewO 1994 ist, daß ein Betrieb vorhanden ist, für den ursprünglich eine Gewerbeberechtigung bestanden hat (hier: die den Dentisten auf Grund des § 3 DentG zustehende Berechtigung ist keine Gewerbeberechtigung iSd § 28 Abs 5 GewO 1994). Die Fortführung des Betriebes eines Dentisten erlaubt daher nicht die befristete Nachsicht des Befähigungsnachweises für das Zahntechnikerhandwerk.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996040049.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)